

Kindeswohl, Beratung und Familiengericht

Die FGG-Reform als fachliche Herausforderung

Kinder und Eltern, die eine Trennung oder Scheidung zu bewältigen haben, stellen einen hohen Anteil der Ratsuchenden von Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Dabei sind häufig auch Fragen des Sorgerechts oder des Umgangs mit dem Kind zwischen den Eltern strittig, so dass das Familiengericht mit dem Konflikt der Eltern befasst wird. Insbesondere bei hoch strittigen Eltern ergibt sich dann für die Beratungsstellen die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit dem Gericht (*bke* 2005). Aber auch der Auftrag des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII bedingt, dass die institutionelle Erziehungsberatung ggf. stärker mit dem Familiengericht kooperiert (*bke* 2006b).

Im zurückliegenden Jahr hat der Deutsche Bundestag zwei Gesetze beschlossen, die das Verhältnis von Erziehungsberatung und Familiengericht berühren und zum Teil auch direkt gestalten. Dies ist zum einen das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (Fam-FG). Es löst das bisherige FGG, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ab. Dieses neue Familienverfahrensgesetz tritt zum 1. September 2009 in Kraft. Der Justizverwaltung und der Kinder- und Jugendhilfe wird so die erforderliche Zeit eingeräumt, um sich auf die Neuerungen fachlich und organisatorisch

einzustellen. Teile dieser Reform sind durch das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung* vorgezogen worden und gelten bereits seit dem 12. Juli 2008. Dies betrifft insbesondere das so genannte „Beschleunigungs-

Im Folgenden werden ausgewählte rechtliche Änderungen, die durch die beiden Gesetze eingetreten sind, im Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für die Erziehungs- und Familienberatung dargestellt. Wichtige Begrifflichkeiten sind im Anhang zu dieser fach-



bke-Stellungnahme

gebote“, das das Familiengericht zu einem frühen ersten Anhörungstermin in bestimmten kindschaftsrechtlichen Verfahren verpflichtet. Mit dem letztgenannten Gesetz ist der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl verstärkt worden; es hat auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB geändert. Die neuen gesetzlichen Regelungen stärken die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengericht und Jugendamt für das Wohl von Kindern (Langenfeld; Wiesner 2004, S. 77). Erziehungs- und Familienberatungsstellen werden in diese Verantwortungsgemeinschaft nun deutlicher einbezogen.

lichen Stellungnahme (Arbeitshilfe ab Seite 10 in diesem Heft) erläutert. Auf den Anhang wird durch → verwiesen.

Kontext Trennung und Scheidung

Beschleunigungsgebot

Im Rahmen der FGG-Reform sind die Vorschriften zur Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens verändert worden. Bisher sind Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht oft erst nach einer längeren Unterbrechung des tatsächlichen Umgangs zwischen dem Kind und einem Elternteil ergangen. Aufgrund der zeitlichen Dauer des Gerichtsverfahrens konnte

bke-Stellungnahmen sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert

es dann zu einer Entfremdung zwischen dem Kind und seinem weiteren Elternteil kommen. Künftig muss das Familiengericht bei bestimmten Kindersachssachen ein → Beschleunigungsgebot beachten. Es ist verpflichtet, die → Beteiligten, also die Eltern und ab dem Alter von 14 Jahren auch regelmäßig das Kind, künftig innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens in einem Erörterungstermin anzuhören.

Diese Regelung gilt für Verfahren

- zum Aufenthalt des Kindes
- zum Umgangsrecht
- zur Herausgabe des Kindes und
- wegen Gefährdung des Kindeswohls (§ 155 Abs. 1 FamFG).

Mit dem Grundsatz der Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens nimmt der Gesetzgeber Erfahrungen der *Cochemer Praxis* (Rudolph 2007) bei Trennung und Scheidung auf. Bei Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls haben Familiengerichte auch bisher schon den ersten Verhandlungstermin früh anberaumt (Meysen 2008, S. 236; Willutzki 2008, S. 142). Mit der Neuregelung wird dieses Prinzip nun verpflichtend und ist auch für Verfahren, die Aufenthalt und Umgang sowie Herausgabe des Kindes betreffen, anzuwenden. Diese Regelung ist vorgezogen worden und gilt als § 50e FGG seit dem 12. Juli 2008.

Die erste → Anhörung beim Familiengericht in einem mündlichen Termin zielt darauf, eine einvernehmliche Konfliktlösung zwischen den Beteiligten zu fördern (Deutscher Bundestag 2007, S. 236). Das Jugendamt soll an dieser mündlichen Erörterung ebenfalls teilnehmen, und zwar ohne dem Familiengericht zuvor eine schriftliche Stellungnahme zuzuleiten. Denn vorherige schriftliche Aussagen – auch durch Anwälte – können zu einer Verhärtung der Positionen der Eltern beitragen. Damit verändert sich die Situation im Anhörungstermin vor Gericht: Im Vordergrund steht nicht mehr das zwischen den Parteien streitig auszutragende Verfahren. Vielmehr erhält bei einer mündlichen Anhörung aller Beteiligten, die den Sachstand erörtert und Einigungschancen auslotet, die Situation vor Gericht tendenziell die Offenheit einer Beratung: „der Jugendamtsvertreter (kann) sich zum aktu-

ellen Sachstand äußern ..., so wie er sich im Termin darstellt“ (ebd.). Diese neue Situation kann es Erziehungsberatungsstellen erleichtern, sich ggf. an der Anhörung einer Familie durch das Familiengericht zu beteiligen.

In der fachlichen Diskussion und aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen Regelungen wird zu klären sein, wie Erziehungs- und Familienberatungsstellen in diesen Anhörungstermin einbezogen werden können. Es sind verschiedene Anlässe einer Teilnahme denkbar:

- Das Jugendamt wird vor dem Anhörungstermin das Gespräch mit den Eltern suchen. Wenn es dabei den Eindruck der Hochstrittigkeit der Eltern gewinnt, und eine Unterstützung durch Erziehungsberatung als hilfreich einschätzt, kann das Jugendamt dem Familiengericht die Anwesenheit einer Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle schon im ersten Termin empfehlen.
- Während ein Elternteil sich bereits in einer Beratung befindet, kann der andere Elternteil das Familiengericht in Fragen des Umgangs mit ihrem gemeinschaftlichen Kind anrufen.
- Wenn eine Fachkraft der Beratungsstelle bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos entsprechend § 8a SGB VIII beteiligt war, kann sie zu einer Anhörung in einem Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls geladen werden.
- Wenn eine Erziehungsberatungsstelle aufgrund einer Vereinbarung für das Jugendamt die Aufgabe der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII übernommen hat, wird sie zu den in der Vereinbarung definierten Fällen regelmäßig zur Anhörung hinzugezogen werden.

Die Anwesenheit einer Beratungsfachkraft im Anhörungstermin des Familiengerichts stellt für die meisten Fachkräfte eine neue Situation dar. Sie sind herausgefordert, ihre Fähigkeit, Eltern als Personen, in ihren Interaktionen und ihren Konflikten zu verstehen, und deren Auswirkungen auf das gemeinsame Kind zu erkennen, in ein Setting einzubringen, das sie nicht selbst definieren können. Gleichwohl kann es als eine Chance begriffen werden,

erziehungsberaterische Kompetenz zu einem Zeitpunkt in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen, zu dem alles daran gesetzt werden soll, das zwischen den Eltern verbliebene Einigungspotential auszuleuchten.

Das neue → Beschleunigungsgebot darf nicht schematisch gehandhabt werden. Darauf weist die Gesetzesbegründung ausdrücklich hin (a.a.O., S. 235). Im Einzelfall muss von einer frühen Terminierung auch abgesehen werden, denn der Grundsatz des Kindeswohls prägt das Beschleunigungsgebot und begrenzt es zugleich (ebd.). Dies wird vom Familiengericht zu berücksichtigen sein, wenn Eltern und andere Personensorgeberechtigte während des familiengerichtlichen Verfahrens Beratung in Anspruch nehmen. Denn bei etlichen elterlichen Konstellationen ist eine tragfähige Lösung in kurzer Frist nicht erreichbar (*bke* 2006a, S. 32). Insbesondere bei einer Hochstrittigkeit der Eltern müssen zunächst die Bedingungen für eine mögliche Problemlösung geschaffen werden (*bke* 2005, S. 8). Es bedarf dann gerade nicht der *Beschleunigung*, sondern vielmehr einer *Entschleunigung*, um eine Befriedung der Situation zu erreichen. Wenn die Unterstützung von Beratung im Kontext familiengerichtlicher Entscheidungen in Anspruch genommen werden soll, dann muss vom Gericht für den Beratungsprozess auch die erforderliche Zeit eingeräumt werden. Dazu kann das Verfahren nötigenfalls nach § 21 FamFG ausgesetzt werden (→ Aussetzung des Verfahrens). Zumindest aber muss der Zeitbedarf einer Beratung bei der weiteren Terminierung berücksichtigt werden.

Hinwirken auf Einvernehmen

Mit der Kindschaftsrechtsreform ist klargestellt worden, dass das → Einvernehmen der Eltern die beste Basis für tragfähige Regelungen zur elterlichen Sorge ist. Dieser Grundsatz wird nun auch im familiengerichtlichen Verfahren selbst gestärkt. Wohl galt schon bisher die Verpflichtung des Familiengerichts, in einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren „so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten“ hinzuwirken (§ 52 FGG). Aber dem Gericht werden jetzt mehr

Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um dieses Ziel zu erreichen.

Künftig soll das Familiengericht in → Kindschaftssachen, die

- die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
- den Aufenthalt des Kindes
- das Umgangsrecht oder
- die Herausgabe des Kindes

betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken (§ 156 Abs. 1 FamFG). Die Regelungen zum → Einvernehmen und zum → Beschleunigungsgebot gelten also nicht für dieselbe Gruppe von → Kindschaftssachen. Verfahren wegen der Gefährdung des Kindeswohls (→ Kindeswohlgefährdung) sind aus nachvollziehbaren Gründen vom Hinwirken auf ein Einvernehmen ausgenommen. Stattdessen gilt der Grundsatz, möglichst ein Einvernehmen zwischen den Eltern zu erreichen, jedoch für Verfahren, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung betreffen, aber nicht dem Beschleunigungsgebot unterliegen.

Dem Familiengericht stehen künftig zur Förderung des Einvernehmens der Eltern bei den oben genannten Themen die folgenden Handlungsoptionen zur Verfügung:

- Das Familiengericht soll in den o.a. Verfahren auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe hinweisen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung eines Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG).
- Zusätzlich ist nun auch die Mediation als ein Verfahren benannt, das zur Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Eltern beitragen kann. Das Familiengericht soll im Einzelfall, wenn dieser für eine Mediation geeignet erscheint, auf Mediation oder andere Möglichkeiten der außgerichtlichen Streitbeilegung hinweisen (§ 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG).
- Neu ist vor allem aber die Möglichkeit für das Familiengericht, künftig anordnen zu können (→ Anordnung einer Beratung), dass die Eltern an einer Beratung, die von der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten wird, teilnehmen (Satz 4).

Allerdings ist nicht jede Problemsituation geeignet, ein Einvernehmen zwischen den sich trennenden Eltern herzustellen. Deshalb ist im Gesetzgebungsverfahren ergänzend festgelegt worden, dass das Familiengericht nur dann auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken soll, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

Nach der → Anhörung der Eltern und ggf. des gemeinsamen Kindes im ersten Termin kann das Familiengericht die folgenden Beschlüsse treffen:

Vergleich

Wenn von den Beteiligten ein Einvernehmen

- über den Umgang mit dem Kind oder
- über die Herausgabe des Kindes erzielt wird und das Gericht die getroffene Regelung billigt, so ist sie vom Gericht als Vergleich festzuhalten. Das Familiengericht muss die Regelung billigen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 2 FamFG).

Einstweilige Anordnung

Wenn im ersten Termin eines Verfahrens in Kindschaftssachen

- zum Aufenthalt des Kindes
- zum Umgangsrecht oder
- zur Herausgabe des Kindes kein Einvernehmen erzielt wird, hat das Familiengericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern (§ 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG).

In Fällen, in denen das Familiengericht eine Beratung oder eine schriftliche Begutachtung (→ Sachverständiger) anordnet, soll das Gericht, wenn das Verfahren das Umgangsrecht betrifft, den Umgang durch eine einstweilige Anordnung regeln oder ihn ausschließen (§ 156 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Vor einer solchen Entscheidung soll das betroffene Kind persönlich angehört werden (→ Anhörung des Kindes) (Satz 3). Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass bei einem Verfahren, das längere Zeit beansprucht, der Umgang des Kindes mit seinen beiden Eltern nicht zufälligen Umständen bzw. dem Belieben eines Elternteils überlassen bleibt.

In Verfahren über den Umgang mit dem Kind vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen

den Eltern (→ Vermittlungsverfahren) (§ 165 FamFG),

- wenn ein Elternteil geltend macht, dass der andere Elternteil die Durchführung der gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert.

Die Perspektive einer von den Eltern selbst getragenen Regelung bleibt so auch nach der gerichtlichen Entscheidung erhalten.

Verpflichtende Beratung

Die Perspektive, dass das Familiengericht ab dem 1. September 2009 Eltern verpflichtet, eine Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, stellt für die Erziehungs- und Familienberatung eine fachliche Herausforderung dar. Denn Erziehungs- und Familienberatung wird grundsätzlich von den Anspruchsberechtigten aufgrund ihrer eigenen Entscheidung aufgesucht. Dies hat der Bundestag erst unlängst gesetzlich klargestellt (§ 36a Abs. 2 SGB VIII).

Zunächst muss festgehalten werden, dass die → Anordnung des Familiengerichts nicht die Anordnung einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet. Sie entfaltet keine Bindungswirkung für das Jugendamt oder eine Beratungsstelle. Die Verpflichtung, die das Gericht ausspricht, bindet die Eltern. Ihnen wird vom Gericht auferlegt, einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, den sie nach §§ 17 und 28 SGB VIII haben, auch wahrzunehmen. Die Leistung also solche, die die Eltern dann erhalten können, wird durch diese Entscheidung des Gerichts nicht verändert.

Allerdings ändert sich die Aufnahme des Beratungskontaktes. Der Herstellung eines Arbeitsbündnisses mit den Eltern (Joining) wird deshalb besondere fachliche Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Auch dann, wenn Erziehungsberatung „aus eigener Entscheidung“ der Eltern aufgesucht wird, liegen dem oftmals motivierende Einflußnahmen Dritter zugrunde. In der Praxis sind dies insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und auch der Allgemeine Soziale Dienst. Auch

für „Aufsuchende Familientherapie“, wie sie vom Jugendamt zunehmend gewährt wird, ist es charakteristisch, dass die Familien die Unterstützung zunächst nicht aus freien Stücken in Anspruch nehmen (Conen 2005). Erziehungsberatung hat also Erfahrung in der Zusammenarbeit mit „geschickten“ Klienten (Schlund 2006; Weber 2006). An sie wird anzuknüpfen sein, wenn Familiengerichte künftig Eltern entsprechende Auflagen machen.

Die Inanspruchnahme von Beratung kann vom Familiengericht grundsätzlich in den vier kindschaftsrechtlichen Verfahren

- die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
 - den Aufenthalt des Kindes
 - das Umgangsrecht oder
 - die Herausgabe des Kindes
- angeordnet werden. Die Begründung des Gesetzes weist jedoch darauf hin, dass diese Option insbesondere dann besteht, wenn es den Eltern im Anhörungstermin nicht gelingt, Einvernehmen über die Regelung der sorge- und umgangsrechtlichen Fragen zu erreichen (Deutscher Bundestag 2007, S. 237). Beratungsstellen werden also im Zusammenhang von Themen angesprochen, bei denen sie über einen großen fachlichen Erfahrungshintergrund verfügen.

Wenn Eltern zu einer Inanspruchnahme von Beratung verpflichtet werden, dann wird neben den vielfältigen individuellen Aspekten ihrer Problemsituation eines diese Gruppe insgesamt charakterisieren: Die Eltern haben die ihnen gemeinsam obliegende Pflicht, für das Wohl ihres gemeinschaftlichen Kindes zu sorgen, in den Hintergrund treten lassen und ausgerechnet diesen Teil ihres elementaren Elternrechts nach Art. 6 GG in ihre persönliche Auseinandersetzung mit einbezogen. Deshalb wird es ein wesentliches Ziel dieser Beratungen sein müssen, die Eltern für die ihnen obliegende Pflicht der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sensibilisieren und auf dieser Basis eine tragfähige Regelung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge bzw. des Umgangs für ihr gemeinsames Kind zu entwickeln. Eltern werden dann nicht nur zur Beratung verpflichtet; sondern

Beratung verpflichtet auch Eltern auf ihre Verantwortung für ihr Kind. Eine vom Gericht angeordnete Beratung erfüllt hier ihre Aufgabe als die Eltern *verpflichtende Beratung*.

Die → Anordnung des Familiengerichts, Beratung in Anspruch zu nehmen, kommt daher insbesondere in Betracht, wenn Eltern sich in einer hoch konflikthaften Auseinandersetzung befinden, bei der sie versuchen, die verschiedenen Institutionen, mit denen sie im Zusammenhang ihrer Scheidung befasst sind (Familiengericht, Jugendamt, Rechtsanwälte, Beratungsstellen) zu Koalitionspartnern in ihrer Auseinandersetzung mit dem (ehemaligen) Partner zu machen. Die Anordnung der Beratung ist dann eine Möglichkeit, um bei den Eltern überhaupt die Voraussetzung für eine wirksame Beratung zu schaffen (bke 2005, S. 8).

Deshalb hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung diese Handlungsoption des Familiengerichts, mit der der Gesetzgeber die Empfehlung des 16. Deutschen Familiengerichtstags aufnimmt, in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der FGG-Reform begrüßt (bke 2006a).

Kontext Kindeswohlgefährdung

Begriff der Kindeswohlgefährdung

Mit dem *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung* ist § 1666 Abs. 1 BGB neu gefasst worden. Künftig wird auf die bisher notwendige Feststellung der Ursachen einer → Kindeswohlgefährdung verzichtet. Dies waren: missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern und/oder unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren durch Dritte. Diese Feststellungen haben die Beschlussfassung der Gerichte erschwert, weil sie diese Tatsachen ermitteln und in den Urteilsbegründungen verarbeiten mussten. Nun kommt es allein darauf an, ob

- das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (oder sein Vermögen) gefährdet ist und
- die Eltern nicht gewillt oder nicht in

der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Ausschlaggebend ist also die *aktuelle Situation* in der sich das Kind befindet. Sie kann von den Familiengerichten festgestellt werden, ohne den Eltern ein Erziehungsversagen in der Vergangenheit attestieren zu müssen.

Materiell hat sich die in § 1666 BGB definierte Eingriffsschwelle nicht verändert. Eine Kindeswohlgefährdung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 1956) eine *gegenwärtige* Gefahr für die körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes voraus, bei der sich in der weiteren Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Kindes ergeben wird. Die Neufassung verdeutlicht mithin, dass der Eingriff in die elterliche Sorge keine Sanktionierung des bisherigen elterlichen Verhaltens darstellt, sondern allein auf einer Prognose zur künftigen Entwicklung des Kindes beruht (Meysen 2008, S. 234).

Familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

In § 1666 Abs. 1 BGB war bisher nur allgemein festgehalten, dass das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Praktisch hat dies bedeutet, dass Familiengerichte in der überwiegenden Zahl der Fälle nur über einen teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge entschieden haben. Andere Maßnahmen haben sie nur ausnahmsweise angeordnet. Durch die Neufassung des Abs. 3 hat der Gesetzgeber den Familiengerichten nun verdeutlicht, dass ihnen eine breite Palette von Maßnahmen (→ familiengerichtliche Maßnahmen) zur Verfügung steht, um der Gefährdung des Wohls eines Kindes entgegen zu wirken. Zu ihnen gehören insbesondere:

- Gebote, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen (dabei werden ausdrücklich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitsfürsorge benannt),
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind aufhält (dazu können

zählen die Familienwohnung, der Umkreis der Wohnung oder andere, zu bestimmende Orte),

- Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammenreffen mit ihm herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge und schließlich
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die Familiengerichte sind damit angehalten, bei der Prüfung der Gefährdung des Wohles eines Kindes nicht nur den Entzug der elterlichen Sorge als Handlungsoption in den Blick zu nehmen, sondern entsprechend des Grads der konkreten Gefährdung den Personensorgeberechtigten differenzierte Auflagen zu erteilen. Mit dieser Regelung wird verdeutlicht, dass Familiengerichte nicht erst tätig werden sollen, wenn die Kinder- und Jugendhilfe an das Ende ihrer Bemühungen gekommen ist und den Entzug des elterlichen Sorgerechts benötigt, um das Kind dauerhaft aus der Familie herauszunehmen. Kindern in gefährdeten Lebenssituationen soll vielmehr eine Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht gegenüber stehen, die auf konkrete Gefährdungslagen differenziert zu reagieren vermag.

Wenn ein Familiengericht künftig gegenüber Personensorgeberechtigten das Gebot ausspricht, eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, bewilligt es damit nicht diese Leistung. Das Gebot des Gerichts bindet nur die Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten, nicht aber das Jugendamt. Dieses entscheidet eigenverantwortlich über die Gewährung einer Leistung (§ 36a SGB Abs. 1 Satz 1 VIII). Deshalb ist es erforderlich, dass zwischen Familiengericht und Jugendamt frühzeitig eine Abstimmung erfolgt, welche Hilfe aus der fachlichen Sicht des Jugendamtes als Unterstützung in Betracht kommt. Ohne eine solche Abstimmung könnte der Fall eintreten, dass das Gericht eine Weisung ausspricht, aber das Jugendamt die auferlegte Hilfe nicht als Leistung gewährt. Eine solche Situation wäre für das betroffene Kind nicht minder kritisch als nach altem Recht

eine vermeintliche „Niederlage“ des Jugendamtes bei einem beantragten Sorgerechtsentzug. Die Neufassung des § 1666 BGB muss also praktisch und fachlich sowohl von Seiten des Familiengerichts wie des Jugendamtes mit Leben gefüllt werden.

Dabei müssen sich Erziehungs- und Familienberatungsstellen aufgrund der konkretisierten Rechtslage darauf einstellen, dass in geeignet erscheinenden Fällen Familiengerichte den Eltern auch eine Beratung nach § 28 SGB VIII auferlegen können. Damit ergibt sich die weitere Konstellation, dass Erziehungsberatung herausgefordert ist, ggf. auch im Kontext von Kindeswohlgefährdungen mit Eltern zu arbeiten, die Beratung nicht aus eigener Entscheidung aufgesucht haben. Damit eine solche Beratung gelingt, ist es erforderlich, auch die Beratungsstelle frühzeitig in das familiengerichtliche Verfahren einzubeziehen, damit sie aus ihrer Sicht abklären kann, ob eine Beratung als Unterstützung im konkreten Fall geeignet ist und ihre Bereitschaft zur Übernahme der von den Eltern geforderten Beratung erklären kann.

Zugleich eröffnet die Konkretisierung des Maßnahmenkatalogs für die Erziehungsberatung die Möglichkeit, bei einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII auch eventuelle ergänzende Verpflichtungen, die ein Familiengericht den Eltern auferlegen kann (wie z.B. für die Einhaltung des Schulbesuchs zu sorgen) in ihre Situationseinschätzung einzubeziehen. Entsprechend differenziert können die Anregungen gegenüber dem Jugendamt sein, wenn dieses wegen einer bestehenden Gefährdung des Kindes informiert werden muss (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

Gerichtliche Erörterung der Kindeswohlgefährdung

In der Perspektive, bereits vor einem möglichen Sorgerechtsentzug durch differenzierte Maßnahmen zugunsten eines gefährdeten Kindes tätig zu werden, hat der Gesetzgeber in § 50f FGG eine → *Erörterung der Kindeswohlgefährdung* eingeführt. Auch bei dieser Regelung handelt es sich um ein Vorziehen einer im Rahmen der FGG-

Reform vorgesehenen Vorschrift, dem künftigen § 157 FamFG. Danach soll das Familiengericht in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann. Eine solche Erörterung ist also gerade nicht auf diejenigen Fälle bezogen, bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls festzustellen ist und entsprechend § 1666 Abs. 1 BGB vom Gericht geeignete Maßnahmen festzulegen sind. Die Regelung zielt vielmehr auf das Vorfeld einer „gegenwärtigen“ und Maßnahmen nach § 1666 BGB auslösenden Gefahr. Den Eltern soll mit der Autorität des Gerichts frühzeitig verdeutlicht werden, dass ihr Kind sich in einer Situation befindet, die sich für es negativ weiter entwickeln kann. Gegenstand der Erörterung ist deshalb, wie einer solchen Entwicklung entgegen gewirkt werden kann; insbesondere, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge zu einer Entlastung beitragen können. Dabei ist das Familiengericht auch verpflichtet, den Eltern deutlich zu machen, welche Folgen eine Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann (§ 50f Abs. 1 FGG) [Künftig: § 157 Abs. 1 FamFG]. Das Jugendamt soll zu der Erörterung geladen werden (§ 50f Abs. 2 FGG) [Künftig: § 157 Abs. 1 FamFG].

Mit dieser Regelung findet § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, der die Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des betroffenen Kindes vorsieht, eine Parallele im Gerichtsverfahren. Nun kann auch das Familiengericht seinerseits im Kontakt mit den Eltern und dem Kind – und unter Einbeziehung des Jugendamtes – die Gefährdungssituation erörtern. Dabei stehen ihm aufgrund seines Amtsermittlungsauftrages nach § 12 FGG [Künftig: § 26 FamFG] im Vergleich zum Jugendamt weitere Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung. So kann das Familiengericht beispielsweise ein Sachverständigengutachten über den Gesundheitszustand des Kindes oder über die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Auftrag geben (Meysen

2008, S. 238). Diese frühzeitige Einbeziehung des Familiengerichts soll den Eltern den Ernst der Lage aufzeigen und einen Anstoß zu einer positiven Entwicklung in der Familie geben. Mit der Vorschrift erhält das Familiengericht allerdings keinen pädagogischen Auftrag wie dies die frühere Formulierung eines „Erziehungsgesprächs“ nahe legen konnte (Willutzki 2008, S. 141). Das Gericht beschränkt sich vielmehr auf die Erörterung der tatsächlichen Situation des Kindes und die Verdeutlichung der rechtlichen Folgen fehlender Hilfeakzeptanz.

Auch wenn diese Regelung als ein von der Autorität des Gerichts getragener positiver Anstoß gedacht ist, kann durch eine solche Erörterung das Vertrauensverhältnis zwischen der Familie und dem Jugendamt belastet werden. Deshalb kommt es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung dieser Gespräche und die dabei von Jugendamt und Familiengericht eingenommenen Rollen an. Familiengericht und Jugendamt werden sich umso besser aufeinander beziehen können, je klarer ihrer Aufgaben gegenseitig konturiert sind.

Perspektiven

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Erziehungs- und Familienberatungsstellen werden durch die neuen gesetzlichen Regelungen näher an das Familiengericht herangerückt. Aber ihr Auftrag bleibt dabei eindeutig Beratung. Allein dadurch, dass Fachkräfte der Erziehungsberatung an einem Termin beim Familiengericht teilnehmen, etwa im Rahmen der ersten Anhörung oder auch nach dem Abschluss einer Beratung, nehmen sie noch keine Aufgabe der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII wahr. Rechtlich kann ihr Status eher mit dem eines sachverständigen Zeugen verglichen werden, der Tatsachen, über die er berichtet, nur aufgrund seiner spezifischen Sachkunde einbringt.

Eine → Mitwirkung liegt nur vor, wenn Erziehungsberatungsstellen diese Aufgabe nach § 50 SGB VIII aufgrund einer Vereinbarung übernommen haben. Ob sie sich dazu bereit finden,

muss unabhängig von den hier benannten fachlichen Herausforderungen entschieden werden. Bei dieser Abwägung können zwei neue gesetzliche Regelungen Beachtung finden. Zum einen ist mit dem → Beschleunigungsgebot die mündliche fachliche Kommentierung der elterlichen Sachdarstellung im ersten Anhörungstermin an die Stelle der bisher oft üblichen schriftlichen Stellungnahme des Jugendamtes getreten. Dies könnte es Beratungsstellen erleichtern, sich mit der Mitwirkungsaufgabe zu befassen. Zum anderen ist im Rahmen der FGG-Reform § 50 Abs. 2 SGB VIII um die Bestimmung ergänzt worden, dass das Jugendamt im ersten Anhörungstermin (§ 155 FamFG) das Familiengericht „über den Stand des Beratungsprozesses“ informiert. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass auch im Rahmen der Mitwirkung die Vertraulichkeit von Beratung gewahrt werden soll: Nicht der *Inhalt* von Beratung ist Gegenstand der → Mitteilung an das Gericht, sondern der *Stand* der Beratung. Im Rahmen des Anhörungstermins erhält das Familiengericht eine Orientierung, ob Aussicht besteht, im Rahmen der Beratung ein → Einvernehmen der Eltern zu der strittigen Kindschaftssache zu erreichen. Das Gericht kann dann seine weiteren Terminierungen mit einem begonnenen Beratungsprozess abstimmen.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wird die fachliche Umsetzung der FGG-Reform verfolgen und sich in einem eigenen Hinweis zur Mitwirkung nach § 50 SGB VIII äußern.

Notwendige konzeptuelle Klärungen

In dem Maße, in dem die Praxis der Familiengerichte in → Kindschaftssachen sich darum bemüht, möglichst einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern auch noch im Gerichtsverfahren zu erreichen, wird Erziehungsberatung mit ihrem Leistungsangebot verstärkt gefordert sein. Die Beratungsstellen sollten daher für sich klären, ob sie die angesprochenen Aufgaben übernehmen wollen und wie sie diese ggf. konzeptionell gestalten werden:

- die Beteiligung am ersten Anhörungstermin nach § 155 FamFG,
- die Beratung nach einem Hinweis des Familiengerichts auf die örtlichen Angebote entsprechend § 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG,
- die Durchführung einer vom Familiengericht angeordneten Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG,
- die Durchführung einer Beratung auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB,
- die Durchführung einer Beratung nach einer Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG,
- die Übernahme der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII.

Dabei wird es erforderlich sein, die eigenen konzeptionellen Vorstellungen auch mit dem Familiengericht abzustimmen. Denn eine engere Zusammenarbeit wird nur dann gelingen können, wenn das Familiengericht sich ein konturiertes Bild von den Bedingungen und Möglichkeiten einer Beratung machen kann. Dazu zählen vor allem auch klare Vereinbarungen über die Vertraulichkeit von Beratung. Wenn Informationen an das Gericht weitergegeben werden sollen, so muss dies für die Eltern vor Beginn einer Beratung erkennbar und mit ihnen abgestimmt sein (bke 2005, S. 8). Die Handhabung des Vertrauensschutzes bei intensivierter Kooperation wird in Zukunft besondere Aufmerksamkeit erfahren müssen. Zwischen Familiengericht und Erziehungsberatungsstellen wird dabei zu erörtern sein, welche Informationen für das Gericht erforderlich sind (vgl. Weber 2006) und auch wie sie ggf. verarbeitet werden, wenn kein einvernehmliches Konzept der Eltern erreicht werden kann.

Die neuen Aufgaben werden entsprechend § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII auch im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Jugendamt konkretisiert und im Rahmen der Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII formuliert werden müssen.

Örtliche Arbeitskreise

Die gesetzlichen Regelungen koncreti-

sieren die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengericht und Jugendamt und beziehen die Beratungsstellen darin ein. Ihre Wirksamkeit wird – wie an mehreren Stellen zu sehen war – davon abhängen, dass Familiengerichte und Jugendämter ihr Handeln aufeinander abstimmen. Auch die Familiengerichte sind dabei aufgefordert, stärker auf die Kinder- und Jugendhilfe zuzugehen und sich über deren Unterstützungsmöglichkeiten kundig zu machen. Insbesondere müssen Familienrichter und Familienrichterinnen, die künftig stärker auf Beratungsangebote zurückgreifen wollen, die Eigenlogik von Beratungsprozessen nachvollziehen können. Eine solche Klärung der jeweiligen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen beteiligten Institutionen vom Familiengericht und Jugendamt über Rechtsanwälte bis hin zur Erziehungsberatungsstelle kann im Rahmen örtlicher Arbeitskreise erfolgen.

Die vom Bundesjustizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (2006), die wesentliche Teile der gesetzlichen Neuregelungen vorbereitet hat, hatte deshalb vorgeschlagen, in der Verantwortung der Jugendämter örtliche Arbeitskreise für einen Austausch mit Familiengerichten und anderen Institutionen vorzusehen. Dieser Vorschlag ist im Gesetz nicht aufgenommen worden. Die im Rahmen der Föderalismusreform vorgenommene Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern hat dem entgegengestanden. Sachlich bleibt die Einrichtung örtlicher Arbeitskreise gleichwohl wünschenswert. Sie sind geeignet, das Verständnis für die jeweiligen Rollen zu verbessern und diese präziser aufeinander abzustimmen. Dabei kann die Erörterung abgeschlossener Einzelfälle künftige Friktionen vermeiden helfen (Willutzki 2008, S. 141). Eine örtliche Kooperationsvereinbarung kann dazu beitragen, die Zusammenarbeit zu strukturieren (vgl. für andere: Arbeitskreis Hannoversche Familienpraxis 2008).

Die Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben in ihren Kinderschutzgesetzen inzwischen landesrechtlich den Aufbau örtlicher

Arbeitskreise vorgesehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LKindSchG RP; § 12 Abs. 2 KinderschutzG SH). Es ist zu wünschen, dass weitere Bundesländer die Zusammenarbeit der Institutionen durch eigene Initiativen fördern. Die Erziehungsberatungsstellen sind aufgefordert, sich in diese Diskussionen einzubringen.

Notwendige Beratungskapazitäten

Die Intention des Reformwerks, Kindschaftssachen, die beim Familiengericht anhängig werden, möglichst im Einvernehmen zwischen den Eltern zu regeln, erfordert einen verstärkten Zeitaufwand bei den Familiengerichten, bei den Jugendämtern und bei den Beratungsstellen. Das Ziel der FGG-Reform im Bereich des Kinderschutzrechts steht und fällt damit, dass die erforderlichen Zeitkapazitäten für frühe gerichtliche Anhörungen und begleitende Beratungen von den Institutionen tatsächlich eingebracht werden können.

Die Erziehungs- und Familienberatung arbeitet in Deutschland noch immer mit den gleichen Beratungskapazitäten wie Anfang der 1980er Jahre. Eine weitere Ausdehnung ihrer Aufgaben ist nicht realistisch. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung fordert daher die Kommunen auf, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die örtlichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen personell so auszustatten, dass sie die Aufgabe, im Kontext familiengerichtlicher Entscheidungen Beratung zum Wohle der betroffenen Kinder zu leisten, angemessen erfüllen kann.

Erforderliche Diskussionen

Die Umsetzung der Neuerungen im familienrechtlichen Verfahren bedarf, insbesondere was die Möglichkeiten der Erziehungs- und Familienberatung betrifft, der intensiven fachlichen Diskussion. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wird diesen Diskussionsprozess durch drei Fachtagungen im Frühjahr 2009 unterstützen. Die Veranstaltungen finden in Stuttgart, Köln und Berlin statt (siehe auch die Ankündigung auf der Umschlagseite dieses Heftes).

Literatur

- Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen (2006): Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Abschlussbericht vom 17. November 2006.
- Arbeitskreis Hannoversche Familienpraxis (2008): Hannoversche FamilienPraxis – Zusammenwirken im Familienkonflikt. Stand 04.04.2008. www.hannfam-praxis.de.
- Bundesgerichtshof (BGH) (1956): Beschluss vom 14. Juli 1956 – IV ZB 32/56, FamRZ, 350
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005): Zur Beratung hoch strittiger Eltern. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2005, S. 3 – 8.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006a): Zur FGG-Reform. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2006, S. 31 – 33.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006b): *Kinderschutz und Beratung*. Fürth.
- Conen, Marie-Luise (2005): Zwangskontexte konstruktiv nutzen – Psychotherapie und Beratung bei „hoffnungslosen“ Klienten. In: *Psychotherapie im Dialog*, Heft 2/2005, S. 166 – 169.
- Deutscher Bundestag (2007): *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)*. Btg-Drs. 16/6308.
- Langenfeld, Christine; Wiesner, Reinhard (2004): Verfassungsrechtlicher Rahmen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen und seine einfachgesetzliche Ausfüllung. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (Hg.) (2004): *Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung*. Saarbrücker Memorandum. Köln, S. 45 – 81.
- Meysen, Thomas (2008): Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht am Sommer 2008. In: *Das Jugendamt*, Heft 5/2008, S. 233 – 242.
- Rudolph, Jürgen (2007): *Du bist mein Kind. Die „Cochemer Praxis“ – Wege zu einem menschlichen Familienrecht*. Berlin.
- Schlund, Mainrad (2006): Beratung ohne Freiwilligkeit. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.) (2006): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*, München und Weinheim, S. 39 – 50.
- Weber, Matthias (2006): Zwischen Vertrauensschutz und Kooperation. In: Weber, Matthias; Schilling, Herbert (Hg.): *Eskalierter Elternkonflikte – Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. München und Weinheim, S. 217 – 226.
- Willutzki, Siegfried (2008): Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 4/2008, S. 139 – 142.

Das neue Verfahrensrecht in Familiensachen

Bundestag und Bundesrat haben die Reform des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) beschlossen. An seine Stelle tritt künftig das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FamFG). Es tritt zum

anderen oben aufgeführten Themen) zuständig ist.

Mit der Reform des FGG sind bisher in unterschiedlichen Zusammenhängen geregelte Rechtsmaterien nun in einem Gesetz zusammengefasst. Das FamFG ist in die folgenden Gesetzbücher gegliedert:

zubauen, dass auch der juristische Laie die für ihn relevanten Aussagen aufzufinden vermag. So enthält es z.B. Regelungen über die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts nicht nur wie üblich im Allgemeinen Teil des Gesetzes, sondern in jedem Gesetzbuch. Für die Erziehungsberatung ist – neben dem Allgemeinen Teil – vor allem das Verfahren in Familiensachen von Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat Teile dieser Reform mit dem *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung*, das seit dem 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist, vorgezogen. Dies betrifft das Beschleunigungsgebot in kindschaftsrechtlichen Verfahren und die Erörterung der Kindeswohlgefährdung. Im Folgenden ist deutlich gemacht, welche Regelungen bereits Gesetzeskraft haben. Zugleich hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang § 1666 BGB präzisiert. Auch die in diesem Zusammenhang beschlossenen gesetzlichen Neuerungen sind im Folgenden mit einbezogen.

Der Text ausgewählter Gesetznormen wird auf www.bke.de unter „Fachkräfte“ in einen neuen Bereich *Recht* eingestellt. Dort werden Änderungen dieses Gesetzes, die die Erziehungs- und Familienberatung betreffen, kontinuierlich eingearbeitet.

Die Regelungen im Einzelnen

Es werden ausgewählte Regelungen des *Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FamFG) und des *Gesetzes zur Erleichterung*

bke-Arbeitshilfe

1. September 2009 in Kraft.

Mit der Eherechtsreform im Jahr 1976 war das Familiengericht eingeführt worden. Es war zuständig in allen Angelegenheiten des Eherechts, also vor allem bei Trennung und Scheidung von Ehen sowie Unterhaltsregelungen. Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 hat das Familiengericht auch die Zuständigkeit für Angelegenheiten der elterlichen Sorge erhalten. Das Vormundschaftsgericht ist neben dem Familiengericht bestehen geblieben. Es hat bis heute bei Minderjährigen z.B. über eine Adoption zu entscheiden. Durch das FamFG wird nun das Große Familiengericht geschaffen, das künftig für alle Angelegenheiten in Familien- und in Kindschaftssachen (sowie die

- Buch 1: Allgemeiner Teil
- Buch 2: Verfahren in Familiensachen
- Buch 3: Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten
- Buch 4: Verfahren in Nachlasssachen
- Buch 5: Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren
- Buch 6: Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsarbeit
- Buch 7: Verfahren in Freiheitsentziehungssachen
- Buch 8: Verfahren in Aufgebotssachen
- Buch 9: Schlussvorschriften.

Der Gesetzgeber hat sich darum bemüht, das Gesetzeswerk so auf-

familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung, deren Kenntnis für die Erziehungs- und Familienberatung von Bedeutung ist, dargestellt. Die erläuterten Stichworte sind alphabetisch geordnet.

Anhörung der Eltern

Das Familiengericht soll in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, dessen Eltern persönlich anhören (§ 160 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Auf die Anhörung kann nur im Ausnahmefall verzichtet werden. In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB) ist das Gericht zur Anhörung der Eltern verpflichtet (§ 160 Abs. 1 Satz 2 FamFG).

In Kindschaftssachen, die nicht die Person des Kindes betreffen, kann die Anhörung auch schriftlich erfolgen (§ 160 Abs. 2 FamFG).

Anhörung des Kindes

Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 159 Abs. 1 FamFG). Diese Minderjährigen können in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ihre Rechte selbst vertreten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG).

Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist (§ 159 Abs. 2 FamFG). Ist vom Gericht ein Verfahrensbeistand bestellt worden, so soll die Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden (§ 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG).

Anhörung des Jugendamtes

Das Familiengericht hat das Jugendamt in Verfahren, die Kindschaftssachen betreffen, nach § 162 FamFG anzuhören. Das Jugendamt hat nach § 50 Abs. 1 SGB VIII die Pflicht, in diesem Verfahren mitzuwirken. Durch seine Mitwirkung erhält das Jugendamt nicht den Status eines Verfahrensbeteiligten (§ 7 Abs. 6 FamFG).

Siehe auch: Beschleunigungsgebot und Mitwirkung des Jugendamtes

Anordnung einer Beratung

Nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG kann das Familiengericht anordnen, dass Eltern an einer Beratung der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen. Eine solche Anordnung ist von den Eltern rechtlich nicht anfechtbar; aber sie kann auch nicht mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchgesetzt werden (Satz 5). Allerdings wird eine Ablehnung der Beratung durch die Eltern seitens des Gerichts in seinem Beschluss berücksichtigt werden.

Die Anordnung stellt keine Entscheidung über die Leistung dar. Ob eine Beratung erbracht wird, steht in der fachlichen Kompetenz der Kinder- und Jugendhilfe (§ 36a Abs. 1 SGB VIII). Deshalb sollte örtlich geklärt sein, welche Einrichtung Beratung aufgrund einer Anordnung durch das Familiengericht durchführt.

Aussetzung des Verfahrens

Das Familiengericht kann nach § 21 FamFG grundsätzlich ein Verfahren aussetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem anderen Verfahren eine Sache zu entscheiden ist, die Voraussetzung des aktuellen Verfahrens ist. Die Gesetzesbegründung macht aber zugleich deutlich, dass diese Regelung auch für eine etwaige Mediation gilt. Für eine Aussetzung des Verfahrens zu Zwecken der Beratung muss daher entsprechendes gelten.

Das Gericht soll nach § 136 FamFG ein Verfahren aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Mit der Aussetzung soll das Gericht den Ehegatten in der Regel nahe legen, eine Eheberatung in Anspruch zu nehmen (§ 136 Abs. 4 FamFG). Mit dieser Regelung wird die Vorschrift des § 21 FamFG für den Bereich der Ehesachen konkretisiert. Die Aussetzung des Verfahrens ist auf maximal ein Jahr begrenzt (bei längerer Trennung der Ehegatten auf sechs Monate).

Beschleunigungsgebot

Der Gesetzgeber hat im Vorgriff auf die Reform des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG-Reform) das Beschleunigungsgebot für einzelne kindschaftsrechtliche Verfahren vor-

gezogen. § 50e FGG sieht seit dem 12. Juli 2008 vor, dass Verfahren, die

- den Aufenthalt eines Kindes,
- das Umgangsrecht oder
- die Herausgabe des Kindes sowie
- eine Gefährdung des Kindeswohls betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind (§ 50e Abs. 1 FGG) [Künftig: § 155 Abs. 1 FamFG]. Das Familiengericht ist jetzt gehalten, die Streitsache in einem ersten Termin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens mit den Beteiligten zu erörtern (§ 50e Abs. 2 FGG). Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an (§ 50e Abs. 2 Satz 3 FGG) [Künftig: § 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG]. Eine Verlegung des Termins ist nur aus dringendem Grunde zulässig (Satz 4). Das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten soll angeordnet werden. Die Anhörung eines Ehegatten hat in Abwesenheit des anderen Ehegatten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Ehegatten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§ 128 Abs. 1 FamFG).

Die Bedeutung des gesetzgeberischen Vorgriffs liegt in der Ausweitung der bisherigen Praxis in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls auf Streitigkeiten zum Aufenthalt des Kindes, zum Umgang mit dem Kind und zur Herausgabe des Kindes. Für Erziehungsberatungsstellen erhält eine veränderte Praxis der Familiengerichte insbesondere bei umgangsrechtlichen Verfahren Bedeutung.

Beteiligte

Beteiligter im Sinne dieses Gesetzes ist zunächst der Antragsteller (§ 7 Abs. 1 FamFG). Als Beteiligte sind darüber hinaus vom Gericht hinzuzuziehen diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), ebenso diejenigen, die aufgrund eines Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Das Gericht kann weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen (§ 7 Abs. 3 FamFG). Zugleich wird klargestellt: Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, wird dadurch nicht Beteiligter.

Das Familiengericht ist in Kind-

schaftssachen verpflichtet, das Jugendamt anzuhören (§ 162 FamFG). Das Jugendamt wird durch seine Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, die ihm nach § 50 SGB VIII obliegt, also nicht zum Beteiligten. Dies ist nur der Fall, wenn das Jugendamt die Voraussetzung der Abs. 2 u. 3 erfüllt, also z.B. wenn es als Amtsvormund in eigenen Rechten betroffen ist.

Ehesachen

Ehesachen sind Verfahren, die auf die Scheidung der Ehe, die Aufhebung der Ehe oder auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zielen (§ 121 FamFG).

Einvernehmen

Das Familiengericht soll in Kindschaftssachen, die

- die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
 - den Aufenthalt des Kindes
 - das Umgangsrecht oder
 - die Herausgabe des Kindes
- betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Mit dieser Vorschrift unterstreicht der Gesetzgeber, dass von den Eltern selbst vereinbarte Regelungen gegenüber einer die Eltern fremdbestimmenden Entscheidung des Gerichts Vorrang haben soll. Allerdings ist nicht für jede Problemsituation ein solches Einvernehmen herzustellen. Deshalb hat der Gesetzgeber ergänzend hinzugefügt, dass das FamG in dieser Weise auf die Eltern nur einwirken soll, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

Das Familiengericht kann diesen Auftrag umsetzen, indem es

- auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe hinweist. Dieser Hinweis soll insbesondere im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge gegeben werden (Satz 2).
- auf die Möglichkeit einer Mediation hinweist (Satz 3).
- anordnet, dass die Eltern an einer Beratung, die von der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten wird, teilnehmen (Satz 4). Eine solche Anordnung ist von den Eltern rechtlich

nicht anfechtbar; aber sie kann auch nicht mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchgesetzt werden (Satz 5).

Wenn von den Beteiligten ein Einvernehmen über den Umgang mit dem Kind oder über die Herausgabe des Kindes erzielt wird und die getroffene Regelung vom Gericht gebilligt wird, so ist sie als Vergleich vom Gericht festzuhalten. Das Familiengericht muss die Regelung billigen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 2 FamFG).

Wird jedoch im ersten Termin eines Verfahrens in Kindschaftssachen

- zum Aufenthalt des Kindes,
 - zum Umgangsrecht oder
 - zur Herausgabe des Kindes
- kein Einvernehmen erzielt, so hat das Familiengericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern (§ 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG). In Fällen, in denen das FamG eine Beratung oder eine schriftliche Begutachtung anordnet, soll das Gericht, wenn das Verfahren das Umgangsrecht betrifft, den Umgang durch eine einstweilige Anordnung regeln oder ihn ausschließen (§ 156 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Vor einer solchen Entscheidung soll das betroffene Kind persönlich angehört werden (Satz 3).

Elterliche Sorge

(Erklärung über die elterliche Sorge)

Wenn eine Scheidung beantragt wird, muss der Antragsteller der Antragschrift eine Erklärung beifügen, ob die Ehegatten eine Regelung über

- die elterliche Sorge,
 - den Umgang und
 - die Unterhaltungspflicht gegenüber gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern
- getroffen haben. Die Erklärung nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 FamFG erstreckt sich auch auf
- den Unterhalt gegenüber dem Ehegatten,
 - die Ehwohnung und
 - den Hausrat.

Elterliche Sorge (Überprüfung der Entscheidung bei Nichtentzug der e.S.)

Durch das *Gesetz zur Erleichterung*

familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung ist für das Familiengericht die Pflicht geschaffen worden, in den Fällen einer Kindeswohlgefährdung, in denen es von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB abgesehen hat, diese Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel aber nach drei Monaten, noch einmal zu überprüfen (§ 1696 Abs. 3 Satz 2 BGB). Damit soll sichergestellt werden, dass Eltern eine Nicht-Entscheidung des Gerichts nicht als Bestätigung ihres Verhaltens gegenüber dem Kind auffassen können oder sich nur zum Schein für die Anregung des Gerichts, eine öffentliche Hilfe für ihr Kind in Anspruch zu nehmen, offen zeigen. Das Familiengericht soll nun diese Konstellationen im Blick behalten und „in der Regel“ nach drei Monaten den Sachstand neu überprüfen. Dabei ist das Gericht frei, entsprechend der Situation des Einzelfalls diese Frist auch zu verkürzen oder zu verlängern.

Mit dieser Vorschrift ist ein Komplement geschaffen zu der bereits bestehenden Pflicht, länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Erörterung der Kindeswohlgefährdung

In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB soll das Gericht nach § 157 FamFG mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung begegnet werden kann. Dabei soll insbesondere erörtert werden, welche öffentlichen Hilfen zur Unterstützung in Anspruch genommen werden können. Öffentliche Hilfen sind in diesem Zusammenhang Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitsfürsorge. Das Gericht soll die Eltern zugleich darauf hinweisen, welche Folgen es haben kann, wenn für das Kind notwendige Hilfen nicht in Anspruch genommen werden. Das Jugendamt soll zu dieser Erörterung geladen werden. Das Gericht hat dabei das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen (§ 157 Abs. 2 FamFG). Die Erörterung wird in Abwesenheit eines Elternteils durchgeführt, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten (oder aus anderen

Gründen) erforderlich ist. Das Gericht hat in diesen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB zu prüfen, ob eine einstweilige Anordnung erforderlich ist (§ 157 Abs. 3 FamFG).

Erörterungstermin

Für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, ist eine Erörterung mit allen Beteiligten vorgeschrieben (§ 155 Abs. 2 FamFG). Der Erörterungstermin (erste Anhörung) soll einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Familiengericht hört in diesem Termin auch das Jugendamt. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (§ 155 Abs. 2 Satz 4 FamFG).

Familiengerichtliche Maßnahmen

In § 1666 Abs. 1 BGB war bisher nur allgemein festgehalten, dass das Familiengericht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Praktisch hat dies bedeutet, dass Familiengerichte in der überwiegenden Zahl der Fälle über den teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge entschieden haben. Andere Maßnahmen haben sie nur ausnahmsweise angeordnet. Durch die Neufassung des Abs. 3 hat der Gesetzgeber den Familiengerichten nun verdeutlicht, dass ihnen eine breite Palette von Maßnahmen zur Verfügung steht. Zu ihnen gehören:

- Gebote, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen (dabei werden ausdrücklich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitsfürsorge benannt),
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind aufhält (dazu können zählen die Familienwohnung, der Umkreis der Wohnung oder andere, zu bestimmende Orte),
- Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammenreffen mit ihm herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge und schließlich

- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die Familiengerichte sind damit angehalten, bei der Prüfung der Gefährdung des Wohles eines Kindes nicht nur den Entzug der elterlichen Sorge als Handlungsoption in den Blick zu nehmen, sondern entsprechend dem Grad der konkreten Gefährdung den Personensorgeberechtigten differenzierte Auflagen zu erteilen.

Familiensachen

Zu den Familiensachen zählen nach § 111 FamFG: Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratsachen, Gewaltschutzsachen, Unterhaltssachen und anderes.

„Geschlossene Unterbringung“ (Entscheidung über mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung)

Mit dem *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung* sind auch die Bestimmungen über eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung Minderjähriger („geschlossene Unterbringung“) präzisiert worden. Die Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung kann nicht von den Personensorgeberechtigten allein veranlasst werden. Es bedarf dazu vielmehr einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1631b BGB. Bisher enthielt diese Bestimmung keine inhaltliche Voraussetzung, unter der die Genehmigung der Freiheitsentziehung durch das Gericht zulässig war. Nun hat der Gesetzgeber präzisiert, dass die Unterbringung insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung möglich ist (§ 1631b Satz 2 BGB). Allerdings ist auch diese Entscheidung – wie alle Kindschaftssachen – am Wohl des betroffenen Kindes zu orientieren (§ 1697a BGB).

Kindeswohlgefährdung (Begriffsdefinition)

§ 1666 Abs. 1 BGB verzichtet mit der Neufassung auf die bisherige Feststellung der Ursachen der Kindeswohlgefährdung. Dies waren: missbräuchliche

Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern und/oder unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren durch Dritte. Diese früher notwendigen Feststellungen haben die Beschlussfassung der Gerichte erschwert, weil sie diese Tatsachen ermitteln und in den Urteilsbegründungen verarbeiten mussten. Nun kommt es allein darauf an, ob

- das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (oder sein Vermögen) gefährdet ist, und
- die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Ausschlaggebend ist also die *aktuelle Situation* in der sich das Kind befindet. Sie kann von den Familiengerichten festgestellt werden, ohne den Eltern ein Erziehungsversagen in der Vergangenheit attestieren zu müssen.

Materiell hat sich die in § 1666 BGB definierte Eingriffsschwelle dadurch nicht verändert. Eine Kindeswohlgefährdung setzt weiterhin nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 1956) eine *gegenwärtige* Gefahr für die körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes voraus, bei der sich in der weiteren Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Kindes ergeben wird.

Die Neufassung verdeutlicht mithin, dass der Eingriff in die elterliche Sorge keine Sanktionierung des bisherigen elterlichen Verhaltens darstellt, sondern allein auf einer Prognose zur künftigen Entwicklung des Kindes beruht.

Siehe auch: Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind Verfahren, die

- die elterliche Sorge
- das Umgangsrecht
- die Kindesherausgabe
- die Vormundschaft
- die Pflegschaft oder Bestellung eines sonstigen Vertreters
- die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen
- die Anordnung der freiheitsentziehenden

henden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landespsychiatriegesetzen oder

- die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen (§ 151 FamFG).

Mitteilungen an das Familiengericht

Mitteilungen von personenbezogenen Daten an das Familiengericht/Betreuungsgericht durch Gerichte oder Behörden sind zulässig, wenn aus ihrer Sicht deren Kenntnis für familien- oder betreuungsgerichtliche Maßnahmen erforderlich ist (§ 22a Abs. 2 FamFG). Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundes- oder landesrechtliche Regelungen dem entgegenstehen (§ 22a Abs. 3 FamFG). Eine solche einschränkende bundesrechtliche Regelung stellt für die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für die Erziehungsberatung der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII dar, der nur aufgrund der dort aufgeführten Ausnahmetatbestände durchbrochen werden darf.

Mitwirkung des Jugendamtes

Das Familiengericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, so ist sie unverzüglich nachzuholen (§ 162 Abs. 1 FamFG). Durch seine Mitwirkung wird das Jugendamt noch nicht zum Verfahrensbeteiligten (§ 7 Abs. 6 FamFG). Das Jugendamt ist aber vom Familiengericht auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen (§ 162 Abs. 2 FamFG).

Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach § 162 Abs. 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss des Gerichts steht dem Jugendamt die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG).

Die Bestimmung zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII ist in Abs. 2 ergänzt worden: Das Jugendamt ist künftig verpflichtet, in Kindschaftssachen das Familiengericht im ersten Anhörungstermin (nach § 155 Abs. 2 FamFG)

„über den Stand des Beratungsprozesses“ zu informieren.

Ordnungsgeld

Gerichtliche Anordnungen können grundsätzlich mit einem Zwangsgeld (ersatzweise Zwangshaft) durchgesetzt werden (§ 35 FamFG). Da die Zwangsmittel sich auf eine in der Zukunft liegende Handlung richten, hat der Gesetzgeber nun zusätzlich ein Ordnungsgeld eingeführt. Das Gericht kann künftig auch rückwirkend ein Ordnungsgeld verhängen, wenn

- eine Herausgabe von Personen oder
- eine Regelung zum Umgang von dem hierzu Verpflichteten nicht eingehalten worden ist. Kann das Ordnungsgeld nicht eingetrieben werden, so kann Ordnungshaft verhängt werden (§ 89 Abs. 1 FamFG).

Gegen ein Kind ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung eines Umgangsrechts nicht zulässig (§ 90 Abs. 3 FamFG). Für alle anderen Konstellationen ist unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist (ebd.).

Sachverständige (Bestellung)

Wenn das Familiengericht eine schriftliche Begutachtung anordnet, muss es dem Sachverständigen zugleich eine Frist setzen, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat (§ 163 Abs. 1 FamFG). Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auch anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll (§ 163 Abs. 2 FamFG). Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt (§ 163 Abs. 3 FamFG).

Sachverständige (Qualifikation)

Durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen sind die Qualifikationsanforderungen an Sachverständige präzisiert worden, die in einem Verfahren zu einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines Minderjährigen mit

einem Gutachten beauftragt werden. Bisher sollte das Gutachten von einem Arzt für Psychiatrie oder Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie vorgelegt werden. Nun soll der Sachverständige in der Regel ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein (§ 70e Abs. 1 Satz 3 FGG) [Künftig: § 167 Abs. 6 FamFG]. Es kann aber auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.

Verfahrensbeistand

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform ist in kindschaftsrechtlichen Verfahren das Institut des Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“) eingeführt worden (§ 50 FGG). Er soll die Interessen des Kindes wahrnehmen. Künftig wird diese Aufgabe dem Verfahrensbeistand übertragen (§ 158 FamFG). Das Familiengericht hat einem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung seiner Interessen zu bestellen, wenn

- das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
- in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
- eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
- die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung verhandelt wird,
- der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt (§ 158 Abs. 2 FamFG).

Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er hat im Verfahren den Status eines Beteiligten. Wenn das Gericht von der Bestellung absieht, ist dies in der Endentscheidung zu begründen (§ 158 Abs. 3 FamFG).

Aufgabe des Verfahrensbeistandes

ist es, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren (§ 158 Abs. 4 Satz 1 u 2 FamFG).

Im Einzelfall kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht muss in diesem Fall Art und Umfang der Beauftragung konkret festlegen und die Beauftragung begründen (§ 158 Abs. 4 Satz 3 u. 4 FamFG).

Vermittlungsverfahren

Wenn ein Elternteil geltend macht, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf

seinen Antrag zwischen den Eltern. Die Vermittlung kann abgelehnt werden, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist (§ 165 Abs. 1 FamFG). Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 52a FGG.

Zum Vermittlungstermin wird das persönliche Erscheinen der Eltern angeordnet. Das Jugendamt wird vom Gericht in geeigneten Fällen geladen (§ 165 Abs. 2 FamFG).

In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf mögliche Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird. Insbesondere weist das Familiengericht darauf hin, dass Ordnungsmittel (siehe oben) verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Auch an dieser Stelle weist das Familiengericht auf die bestehenden Möglichkeiten der

Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin (§ 165 Abs. 3 FamFG).

Aufgabe des Familiengerichts ist es in diesem Verfahren, darauf hinzuwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen (§ 165 Abs. 4 FamFG).

Das Familiengericht stellt durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist, wenn

- keine einvernehmliche Regelung des Umgangs oder
- kein Einvernehmen über die Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beratung erreicht wird, oder
- mindestens ein Elternteil nicht zum Vermittlungstermin erscheint.

In diesem Fall prüft das Gericht, ob

- Ordnungsmittel ergriffen
- Änderungen an der Umgangsregelung vorgenommen oder
- Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen (§ 165 Abs. 5 FamFG).

Impressum

Herausgeber:

Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V.
Hermstraße 53, 90763 Fürth

Tel: (09 11) 9 77 14-14

Fax: (09 11) 74 54 97

E-Mail: bke@bke.de

Internet: www.bke.de

Redaktion:

Klaus Menne, Herbert Schilling,
Edelgard Golias

Gestaltungskonzept:

Armin Stingl, Fürth

Druck: Druckerei Tümmel, Nürnberg

Die Informationen für Erziehungsberatungsstellen erscheinen jährlich mit drei Heften.

Bezugspreis:

Einzelheft: 5,- Euro

im Jahresabonnement 10,- Euro,
zzgl. Versandkosten

ISSN 1434-078X

bke-Stellungnahme und bke-Hinweis:

In der Rubrik *bke-Stellungnahme* äußert sich die bke zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung.

In der Rubrik *bke-Hinweis* gibt die bke Anregungen zur praktischen Gestaltung der Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Die Texte in beiden Rubriken sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

EB-Forum: Im EB-Forum werden Beiträge veröffentlicht, in denen Autoren ein Thema der Erziehungs- und Familienberatung aus eigener Sicht behandeln. Diese und andere namentlich gezeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung oder der Redaktion wieder.

Manuskripte: Die Einsendung von Manuskripten wird an die Adresse der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erbeten. Über eine Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist.

Nachdruck: Der Nachdruck von bke-Stellungnahmen und bke-Hinweisen ist unter Angabe der Quelle erwünscht. Der Nachdruck von Autorenbeiträgen bedarf der Zustimmung der Redaktion.